



Gebührensatzung der Gemeinde Gelbensande für die Nutzung des Mehrgenerationenhauses „Heidetreff“ in Gelbensande

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gelbensande am **18.12.2025** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Mehrgenerationenhaus „Heidetreff“ im Heidering 27, 18182 Gelbensande ist Eigentum der Gemeinde Gelbensande.
- (2) Als öffentliche Einrichtung steht das Mehrgenerationenhaus vorrangig der Gemeinde Gelbensande für gemeindliche Zwecke (Eigennutzung) zur Verfügung. Bei freien Kapazitäten können die Räume für Vereins- oder private Zwecke (Dritt Nutzung) zugänglich gemacht und überlassen werden.
- (3) Die Nutzung des Objektes erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung und eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Gelbensande und dem Antragsteller.

§ 2 Benutzungsumfang

- (1) Die Benutzung des Mehrgenerationenhauses beschränkt sich auf folgende Räume und Einrichtungsteile, wobei andere Räume nicht betreten werden dürfen:
 - Großer Saal – Raum 1
 - Küche – Raum 2
 - Lager – Raum 3
 - Kleiner Saal – Raum 4
 - Küche – Raum 5
 - Lager – Raum 6
 - Kreativraum – Raum 10
 - Herren WC – Raum 15
 - Damen WC – Raum 17
 - Behinderten WC – Raum 19
 - Stuhllager – Raum 21
 - Flur bis Windfang – Raum 22
 - Flur ab Windfang – Raum 23
- (2) Die Benutzung der Räume für Veranstaltungen kann einmalig oder auch turnusmäßig (z.B. monatlich, wöchentlich, täglich, stündlich) erfolgen.

§ 3 Benutzungsgebühr / Kaution

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Absatz 1 genannten Räume, Einrichtungen und Gegenstände durch Dritte wird eine Gebühr erhoben. Die Nutzer tragen durch die Gebühr zur Erstattung entstandener Betriebskosten und zur Unterhaltung des Gebäudes bei.

(2) Unabhängig von der Nutzungsgebühr wird im Vorfeld eine Kaution in Höhe von 100,00 Euro erhoben. Werden die Räume unbeschädigt und gereinigt übergeben sowie alle erhaltenen Schlüssel abgegeben, wird diese Kaution rückerstattet.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Gebühren betragen für

➤ Großer Saal	150 EUR
➤ Großer Saal mit Küche	200 EUR
➤ Kleiner Saal	100 EUR
➤ Kleiner Saal mit Küche	150 EUR
➤ Großer Saal & Kleiner Saal mit Küche	500 EUR
➤ Pauschale für Trauerfeiern	120 EUR
➤ Kurse nach Stunden	15 EUR
➤ Kurse nach Stunden mit Küchennutzung	20 EUR
➤ Bestuhlung	50 EUR

Die Kaution beträgt 100,00 EUR je Nutzung und Räumlichkeit.

In dem Mietpreis ist die Nutzung von Flur, Küche und WC mit einbezogen.

(2) Mit der hier erhobenen Gebühr sind Nebenkosten, wie Strom und Wasser/Abwasser und Wärme abgegolten.

§ 5 Gebührenbefreiung, -ermäßigung

Auf Antrag kann der Bürgermeister ortsansässige Nutzer von einer Gebührenentrichtung befreien, sofern deren Arbeit besonders förderungswürdig und gemeinnützig ist und die Nutzung keinen gewinnorientierten Charakter hat. Gewinnorientierten Charakter haben Veranstaltungen mit Ausschank von Speisen und Getränken gegen Entgelt sowie mit Eintrittsgeldern zu Verkaufs- und Werbezwecken.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Gebührenschuldner ist der Nutzungsberchtigte, dem die Nutzungsgenehmigung laut Nutzungsvereinbarung erteilt wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit beidseitiger Unterzeichnung des Nutzungsvertrages. Der Mietpreis und die Kaution sind auf das in der Nutzungsvereinbarung benannte Konto des Amtes Rostocker Heide bzw. in bar einzuzahlen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gelbensande, 23.12.2025



Manfred Labitzke
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.